

## **Benutzungsrichtlinien für die Nibelungen-Sporthalle**

vom 08.02.2001

hier abgedruckt in der Neufassung vom 08.02.2001

### **§ 1 Widmung**

Die Nibelungen-Sporthalle dient vorwiegend der Gemeinschaftspflege und Förderung des sportlichen Lebens der Bürgerschaft.

### **§ 2 Eigentümer**

Eigentümer der Nibelungen-Sporthalle ist die Stadt Heppenheim. Die Verwaltung der Sporthalle liegt beim Magistrat der Kreisstadt. Das Hausrecht üben die von ihm beauftragten Bediensteten aus. Die Vergabe der Sporthalle obliegt ausschließlich dem Magistrat, der im Rahmen der laufenden Verwaltung das Kultur- und Sportamt mit der übergreifenden Koordination für die Sporthalle beauftragt hat.

### **§ 3 Standardvertrag**

Jeder Besucher und Mieter der Nibelungen-Sporthalle unterwirft sich dieser Benutzungsordnung und hat den Anordnungen der Beauftragten (§ 2), denen zu jederzeit freier Eintritt zu gestatten ist, Folge zu leisten. Die Vergabe der Halle erfolgt grundsätzlich nur schriftlich gemäß dem Standardvertrag.

### **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Nibelungen-Sporthalle wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Benutzung der Halle besteht nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der entsprechenden Gebührenordnung.

## **§ 5 Zweckgebundene Nutzung**

Die Nibelungen-Sporthalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Überlassung an Dritte ist dem Nutzer nur mit Genehmigung des Magistrats der Kreisstadt gestattet.

Die den Vereinen und Organisationen sowie sonstigen Personen laut Benutzungsplan zugeteilten Übungs- und Veranstaltungszeiten sind genauestens einzuhalten.

## **§ 6 Verstöße**

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen. Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim kann Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, ausschließen.

## **§ 7 Schäden**

1. Die Nibelungen-Sporthalle wird dem Nutzer im bekannten Zustand überlassen.
2. Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Magistrat und seinen Beauftragten geltend macht. Als Beauftragter gilt auch der Hausmeister der Halle.
3. Verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden; Verunreinigungen sind sofort nach Feststellung zu beseitigen.
4. Die Sporthalle mit allen Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten ist schonend zu behandeln. Die Vereine und Institutionen haften für alle Beschädigungen.
5. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

## **§ 8 Brandschutz**

Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Die Notausgänge sind vor Beginn der Veranstaltung aufzuschließen und nach Beendigung zu verschließen. Das Rauchen ist während der Übungszeiten und bei Sportveranstaltungen untersagt.

## **§ 9 Sportbetrieb**

1. Für die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Trainingszeiten und Übungsstunden ist eine schriftliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. Außerplanmäßige

- Nutzungen und Termine für Veranstaltungen sind rechtzeitig dem Kultur- und Sportamt anzumelden.
2. Die Aufsichtsführenden (Vorstände, Abteilungsleiter und Übungsleiter der Vereine) haben das Gebäude als erste zu betreten und nach Übungsschluß oder Veranstaltungsende als letzte zu verlassen. Sie übernehmen die Kontrolle darüber, daß die benutzten Räume in sauberem, ordnungsgemäßen Zustand überlassen werden.
  3. Grundsätzlich darf die Hallenfläche nur mit Turnschuhen betreten werden; Straßen- und Stollenschuhe sind verboten.
  4. Für das Umkleiden stehen die Umkleideräume zur Verfügung.
  5. Die Wasch- und Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden. Die Duschen müssen nach der Benutzung (nicht mehr als drei Minuten) wieder abgestellt werden.
  6. Geräte und Übungsstätten sind vom Aufsichtsführenden vor der Veranstaltung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.
  7. Alle Sportgeräte müssen mit den hierfür besonders vorhandenen Rollen in die Halle transportiert werden. Geräte, die diese Rollen nicht haben, sind auf den jeweiligen Platz zu tragen.
  8. Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen oder mit einem Mattenwagen zu fahren.
  9. Die Unterbringung von vereinseigenen Turn- und Sportgeräten darf nur mit Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim erfolgen. Die Haftung wird dafür nicht übernommen.
  10. Übungen, durch die der Fußboden, die Geräte oder sonstigen Einrichtungen beschädigt werden können, sind nicht zugelassen.

## **§ 10 Haftung**

1. Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder sonstigen Besuchern bei der Benutzung der Nibelungen-Sporthalle und ihren Nebenräumen entstehen. Die Vereine haben dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
2. Die Kreisstadt Heppenheim haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, daß dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.
3. Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Kreisstadt Heppenheim die volle Haftung für alle bei der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Personen- und Sachschäden, es sei denn, daß er nachweist, der Schaden sei durch von der Stadt Heppenheim zu vertretende Mängel an Gebäude oder Einrichtung verursacht worden.

## **§ 11 Allgemeine Vorschriften**

1. Der Nutzer (Veranstalter) hat auf seine Kosten bei Veranstaltungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch entsprechende Aufsichtspersonen oder für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
2. Der Nutzer ist weiter verantwortlich dafür, daß
  - a) die erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorgenommen werden
  - b) die festgesetzten Höchstzahlen der zulassenden Besucher nicht überschrittenund
  - c) die bestehenden Rauchverbote eingehalten werden.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim/Bergstraße

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Nibelungen-Sporthalle tritt am Tag nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, 19.02.2001

**Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Herbert  
Erster Stadtrat

Neufassung  
beschlossen am 08.02.2001  
veröffentlicht am 23.02.2001  
in Kraft getreten am 24.02.2001